



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 26. September 2012

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ■ Verordnungsberatung@kvb.de ■ www.kvb.de/praxis/verordnungen

■ Frühe Nutzenbewertung von Ticagrelor (Brilique®)

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschloss die Anlage XII (Frühe Nutzenbewertung) um den Wirkstoff Ticagrelor zu ergänzen. Der Beschluss trat am **20. Januar 2012** in Kraft. Den Beschlusstext finden Sie [hier](#).

Brilique® (Ticagrelor) ist rückwirkend zum 01. Januar 2012 als **Praxisbesonderheit** nach § 106 Abs. 5a SGB V in den Anwendungsgebieten, in denen ein Zusatznutzen laut Beschluss des G-BA vorliegt, anzuerkennen.

Zum Ticagrelor wurde nach der Übergangsregelung gemäß § 10 Abs.1 und 2 der Arzneimittel-Nutzenbewertungsverordnung das Dossier beim G-BA eingereicht. Der G-BA-Beschluss wurde auf Basis der Nutzenbewertung des IQWiG¹ gefasst und berücksichtigt die Ergebnisse des schriftlichen und mündlichen Stellungnahmeverfahrens.

Zusammenfassend wird der Zusatznutzen (jeweils im Verhältnis zur zweckmäßigen Vergleichstherapie) wie folgt bewertet:

Für die instabile Angina pectoris (IA) und den Myokardinfarkt ohne ST-Strecken-Hebung (NSTEMI) liegt ein Beleg für einen beträchtlichen Zusatznutzen vor.

Für die Indikation Myokardinfarkt mit ST-Strecken-Hebung (STEMI) mit perkutaner Koronarintervention ist kein Zusatznutzen belegt mit Ausnahme für

- die Gruppe der Patienten über 75 Jahre, die nach einer individuellen Nutzen-Risiko-Abwägung nicht für eine Therapie mit Prasugrel + ASS infrage kommen.
- für Patienten mit transitorischer ischämischer Attacke oder ischämischem Schlaganfall in der Anamnese.

Für diese beiden Gruppen wurde jeweils ein auf Anhaltspunkten basierender nicht quantifizierbarer Zusatznutzen festgestellt.

Für die Indikationen Myokardinfarkt mit STEMI, medikamentös behandelt und mit STEMI mit aortokoronarer Bypass-Operation ist kein Zusatznutzen belegt.

¹ Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen

Die KBV teilte uns im Zusammenhang mit der Anerkennung der Verordnung des Briliq® als Praxisbesonderheit Folgendes mit: „Der GKV-Spitzenverband weist darauf hin, dass nach § 106 Abs. 5a SGB V Kosten für gesetzlich bestimmte Praxisbesonderheiten **vor Einleitung eines Prüfverfahrens** von den Verordnungskosten des Arztes abgezogen werden sollen.“

Der [GKV-Spitzenverband](#) informiert auf seiner Internetseite über Vereinbarungen mit Herstellern, für deren Arzneimittel ein Zusatznutzen erkannt wurde und deshalb als Praxisbesonderheit anerkannt werden muss.

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 57 09 34 00 – 30**.

PS: Seit Mitte April 2011 können Sie, sofern Sie Mitglied der KVB sind, über das KVB-Postfach Mitteilungen und Nachrichten der KVB elektronisch empfangen. Informationen finden Sie unter www.kvb.de > Online-Angebote > KVB-Postfach.